



Institut suisse de droit comparé
Schweizerisches Institut für Rechtsvergleichung
Istituto svizzero di diritto comparato
Swiss Institute of Comparative Law

E-Avis ISDC 2019-12

AUSGEWÄHLTE FRAGEN DES DÄNISCHEN ADOPTIONS- UND ERBRECHTS

Dänemark

Stand: 26.02.2019

Vorgeschlagene Zitierweise: H. Westermarck,
ausgewählte Fragen des dänischen Adoptions- und Erbrechts, Stand 26.02.2019,
E-Avis ISDC 2019-12, verfügbar unter www.isdc.ch.

Dieses Dokument darf ausschliesslich zu privaten Recherchezwecken heruntergeladen werden. Jegliche Vervielfältigung zu anderen Zwecken, ob als Ausdruck oder elektronisch, bedarf der Zustimmung des Instituts. Das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung lehnt jede Haftung aus einer anderweitigen als der akademischen Verwendung des Textes ab.

E-Avis ISDC

Série de publications électroniques d'avis de droit de l'ISDC / Elektronische Publikationsreihe von Gutachten des SIR / Serie di pubblicazioni elettroniche di pareri dell'Istituto svizzero di diritto comparato / Series of Electronic Publications of Legal Opinions of the SICL

Lausanne, den 26. Februar 2019

LHU / WH / JF / stag. / gz

Avis 18-128

Dänemark

Familienrecht

I. SACHVERHALT

In der genannten Erbstreitigkeit ging es darum, ob dem Kläger als leiblichem Sohn des Erblassers Ansprüche gegen die Beklagte als eingesetzte Erbin zustehen. Der Kläger musste hierfür beweisen, dass er trotz in Dänemark erfolgter Adoption im Jahre 1965 durch einen dänischen Staatsbürger, gesetzlicher Erbe des 2014 verstorbenen schweizerischen Erblassers geblieben ist.

Die Ehe zwischen dem Erblasser und der Mutter des Klägers wurde 1960 in der Schweiz geschieden. Darauf verliess die Mutter mit dem Kläger die Schweiz und liess sich in ihrem Heimatstaat Dänemark nieder. Die Mutter des Klägers heiratete 1964 in Dänemark einen dänischen Staatsbürger. Die strittige Adoption erfolgte durch den neuen Ehemann der Mutter. Die Staatsangehörigkeit des Klägers im Zeitpunkt der Adoption ergibt sich soweit ersichtlich nicht klar aus den Unterlagen.

II. FRAGESTELLUNG

1. Welches Recht war nach dänischem internationales Privatrecht auf eine 1965 in Dänemark erfolgte Adoption anwendbar?
2. Unter welchen Voraussetzungen war eine nach dänischem Recht 1965 durchgeführte Adoption gültig?
3. Welche Rechtswirkungen hatte eine 1965 durchgeführte Adoption (insbesondere in Bezug auf das Erbrecht)?
4. Kann eine Abmachung zwischen dem (in die Adoption durch einen anderen Mann zustimmenden) Vater und der Mutter im Hinblick auf eine 1965 durchgeführte Adoption dazu führen, dass die Adoption nichtig oder anfechtbar ist, wenn die Abmachung folgenden Inhalt hat:
 - Die Mutter verzichtet auf Alimente für sie selbst und ihren Sohn.
 - Die Mutter erklärt, dass alle Ansprüche gegen den Vater, insbesondere für Gerichtskosten aus dem Scheidungsverfahren und Unterstützung erloschen sind.
 - Die Parteien erklären, dass die Adoption für den Vater keine rechtlichen, moralischen oder finanziellen Verpflichtungen haben wird.
5. Kann eine Abmachung im unter Ziff. 4 erwähnten Sinn dazu führen, dass die Adoption nichtig oder anfechtbar wird, wenn die Abmachung vom Verzichtenden zur Bedingung für die Zustimmung zur Adoption gemacht worden ist?
6. Im Falle der Anfechtbarkeit, wie lange dauert die Anfechtungsfrist?

7. Waren die dänischen Behörden verpflichtet, auf die Wirkungen der Adoption, insbesondere in erbrechtlicher Hinsicht, hinzuweisen?
Wenn ja, welche Rechtsfolgen ergeben sich aus einer allfälligen mangelhaften Aufklärung des Verzichtenden?
Wurde die Adoption dadurch nichtig oder anfechtbar?
8. Sind von Seiten der Gutachterstelle ergänzende Bemerkungen?

Entsprechend der Fragestellung nimmt das Gutachten keine Stellung zur vorfrageweisen Anerkennung der Adoption in der Schweiz im Rahmen der Erbstreitigkeit.

III. ANALYSE

1. Anwendbares Recht

1965 fand sich im dänischen Recht **keine gesetzliche Bestimmung** zum internationalen Privatrecht, welche auf eine in Dänemark durchgeführte Adoption eines in Dänemark lebenden Kindes mit einem in der Schweiz lebenden leiblichen Vater durch eine ebenfalls in Dänemark lebende Person anwendbar wäre. Abgesehen von einer Konvention zwischen den skandinavischen Staaten über das internationale Privatrecht, die unter anderem Regeln der zuständigen nationalen Behörde und des anwendbaren Rechts im Hinblick auf grenzüberschreitende Adoptionen betreffen, hatte Dänemark **keine solchen Vereinbarungen** mit anderen Ländern.¹ In der Praxis wurden jedoch von den zuständigen Behörden **besondere Verfahren** angewandt, wenn der Adoptivelternteil oder das Kind kein dänischer Staatsbürger war oder keinen Wohnsitz in Dänemark hatte.² In Fällen, in denen das Kind keine dänische Staatsbürgerschaft hatte, musste es zwei Jahre vor der Anerkennung der Adoption in Dänemark gelebt haben. Diese Praxis wurde jedoch im Jahr 1959 abgeschafft. Gemäss der nachfolgenden Praxis war es ausreichend, dass das ausländische Kind in Dänemark lebte, ohne dass eine Mindestdauer des Aufenthalts verlangt wurde.³

Die grosse Anzahl **deutscher Kinder**, die von dänischen Eltern adoptiert wurden, führte dazu, dass das dänische Justizministerium eine Praxis entwickelte, die daraus bestand die zuständigen deutschen Behörden zu konsultieren um sicherzustellen, dass die in Dänemark durchgeführte Adoption auch in Deutschland gültig war. Wurden die deutschen Zustimmungsregeln eingehalten, hielten die deutschen Behörden die Adoption für gültig.⁴ Es gab jedoch keine vergleichbaren institutionalisierten Praktiken mit anderen Staaten.⁵

Unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Praxis und Lehre, können wir keinen anderen Beleg dafür finden, dass ein anderes Recht als das **dänische Recht** auf eine entsprechende Adoption anwendbar ist.⁶

¹ Die nordischen Konventionsstaaten haben eine Grundregel, die besagt, dass die Adoption durch die zuständigen Behörden in dem Land durchgeführt werden soll, in dem die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und dass das anwendbare Recht das Recht dieses Landes sein soll. Siehe hierzu Konventionen mellem Danmark, Finland, Island, Norge og Sverige indeholdende internationalprivatretlige bestemmelser om ægteskab, adoption og værgemål undertegnet i, Stockholm den 6. Februar 1931.

² J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 94 ff.

³ J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 95.

⁴ J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 94 ff.

⁵ J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 94 ff.

⁶ J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 94 ff.

Das **zeitlich anwendbare Recht** für eine 1965 durchgeführte Adoption ist grundsätzlich das **im Zeitpunkt der Adoption geltende Adoptionsgesetz von 1956** (*Adoptionsloven af 1956*). Es ersetzte das vorherige Adoptionsgesetz von 1923. Das Adoptionsgesetz von 1956 führte im Vergleich zum vorher geltenden Recht eine Vielzahl von Neuerungen ein, insbesondere die Rechtswirkungen einer Adoption betreffend.⁷ Wie nachfolgend noch herausgearbeitet wird, wurde die Rechtsbeziehung zwischen dem adoptierten Kind und den Adoptiveltern in verschiedenen Aspekten gestärkt, das Erbrecht eingeschlossen.

Zur **Wirkung der Adoption** (Kapitel 2) und den **Regelungen, die die Aufhebung der Adoption** regeln (Kapitel 3) ist allerdings das **Gesetz von 1972** anwendbar.⁸ In der Tat wurde das Adoptionsgesetz von 1956 durch das Adoptionsgesetz von 1972 ersetzt. Dieses Gesetz ist immer noch in Kraft, war allerdings Gegenstand zahlreicher Änderungen. Gemäss den Übergangsbestimmungen des Gesetzes von 1972 sind die verschiedenen Bestimmungen des Gesetzes von 1972 auch auf Adoptionen anwendbar, die zwischen 1957 und 1972 durchgeführt wurden, insbesondere die erwähnten Kapitel 2 und 3.

2. Gültigkeitsvoraussetzungen

Die allgemeinen Gültigkeitsvoraussetzungen finden sich in Kapitel 1 des Adoptionsgesetzes 1956. Dieses sieht unter anderem vor, dass die adoptierende Person **mindestens 25 Jahre** alt sein muss und dass nur Ehegatten gemeinsam ein Kind adoptieren können. Zudem kann ein Ehegatte das Kind eines anderen Ehegatten adoptieren.⁹

Das Erfordernis der **Zustimmung** ist in Paragraph 6 des Adoptionsgesetzes von 1956 geregelt.¹⁰ Er sieht vor, dass die **biologischen Eltern** zustimmen müssen, wenn der/oder die Adoptierte unter 21 Jahre alt ist. Wenn ein Elternteil verstorben, unauffindbar oder psychisch krank ist oder keine elterliche Gewalt (*forældremyndighed*) hat, genügt die Zustimmung des anderen Elternteils.¹¹ Die Bestimmung besagt auch, dass in dieser Situation trotz fehlender Erforderlichkeit der Zustimmung der betreffende Elternteil soweit möglich um seine Stellungnahme gebeten wird.¹²

⁷ Siehe P. Gaarden, *Ny dansk adoptionslov*, SvJT 1956, 1956, S. 661 und J. Lunøe, *Adoptionsloven*, 1.Auflage, Kopenhagen 1967.

⁸ Lov nr. 279 vom 7. Juni 1972 om adoption (Adoptionsgesetz von 1972), Paragraph 30 and 31.

⁹ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraphen 1 bis 4.

¹⁰ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 6 auf Dänisch: Er den, som ønskes adopteret, under 20 år, kræves samtykke fra forældrene. Er den ene af forældrene død eller forsvundet, sindssyg eller åndssvag, eller er han uden del i forældremyndigheden, er den andens samtykke tilstrækkeligt. Gælder det anførte begge forældrene, kræves samtykke fra væрге. Fra den af forældrene, hvis samtykke ikke behøves, skal om muligt erklæring indhentes, førend afgørelsen træffes, og findes der en særligt beskikket væрге, skal hans erklæring indhentes.

¹¹ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 6.

¹² Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 6 Absatz 2.

Die Zustimmung muss dabei **unbedingt** erfolgen. Eine Zustimmung, die unter einer Bedingung erfolgt wie beispielsweise das Erfordernis, wonach eine Beziehung (*samkvem*) zum Kind fortgesetzt werden muss oder die Befreiung von Schulden für den Kindesunterhalt, ist dagegen nicht erlaubt.¹³

Nach Artikel 8 des Adoptionsgesetzes von 1956 kann eine Adoption nur gewährt werden, wenn die Adoption **im Interesse des Kindes** ist und das Kind entweder selbst wünscht, von den Adoptiveltern aufgezogen zu werden oder von diesen bereits aufgezogen wird, oder andere Gründe für eine Adoption sprechen.¹⁴ Dies setzt voraus, dass den Umständen im Einzelfall Rechnung getragen wird.¹⁵

Artikel 9 des Adoptionsgesetzes von 1956 erwähnt die Möglichkeit einer **finanziellen Leistung** durch jeden, der an der Adoption beteiligt ist, das heisst durch die Adoptiveltern oder die biologischen Eltern oder einen biologischen Elternteil. Bevor eine Ermächtigung/ Zustimmung zur Adoption gewährt wird, soll die zuständige Behörde Nachforschungen anstellen (*skal det søges oplyst*), ob eine solche Zahlung erfolgt ist oder erfolgen wird, einschliesslich der Angabe des Betrags der Zahlung. Wenn die Adoptiveltern eine Zahlung erhalten, kann die Ermächtigung zur Adoption davon abhängig gemacht werden, dass die Zahlung teilweise oder vollständig zu Gunsten des adoptierten Kindes verwendet wird.¹⁶ Die Regeln, die sich auf die Zahlungen durch einen der Beteiligten der Adoption beziehen, werden im Folgenden unter Punkt (4) untersucht.

3. Rechtswirkungen einer 1965 durchgeführten Adoption (insbesondere in Bezug auf das Erbrecht)

Die rechtliche Wirkung einer im Jahr 1965 durchgeführten Adoption ist zunächst in Kapitel 1 des Adoptionsgesetzes von 1972 geregelt, welche im Wesentlichen den Bestimmungen des Kapitels 2 des Gesetzes von 1956 entsprechen.¹⁷

Als allgemeiner Grundsatz führt eine Adoption nach dem Adoptionsgesetz von 1956, laut der allgemeinen Regel, zu einer **kompletten Veränderung der Familienverhältnisse** mit den sogenannten starken Rechtswirkungen. Die rechtliche Beziehung zwischen den Adoptiveltern und dem Kind entspricht, im Prinzip, der Beziehung zwischen dem Kind und seinen biologischen Eltern. Zudem endet die rechtliche Beziehung des Kindes mit seinen biologischen Eltern und der erweiterten Familie.¹⁸

Die **elterliche Gewalt** (*forældremyndigheden*) und **Obhut** (*værgemålet*) wird von den biologischen Eltern auf die Adoptiveltern übertragen. Zudem haben die Adoptiveltern die Pflicht für den / die

¹³ P. Gaarden, Adoptionsloven med kommentarer, 1. Auflage, Kopenhagen 1957, S. 20. Siehe auch J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage., Kopenhagen 1967, S. 24.

¹⁴ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 8 auf Dänisch:

Adoption må alene gives, hvor den efter foretagen undersøgelse kan antages at være til gavn for den, som skal adopteres, og denne enten ønskes opfostret hos adoptanten eller har været opfostret hos ham, eller der foreligger anden særlig grund til adoptionen.

¹⁵ E Andersen, Familiret, 3. Auflage, Kopenhagen 1971, S. 239.

¹⁶ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 9.

¹⁷ M. Hornslet & S. Danielsen, Adoptionsloven med kommentarer, 1. Auflage., Kopenhagen 1974, S. 212 ff.

¹⁸ Gesetz Nr. 279 vom 7. Juni 1972 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1972), Kapitel 2 Paragraphen 16 und 17. Siehe auch J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage., Kopenhagen 1967, S. 48 ff.

Adoptierte so zu sorgen, als wäre er oder sie ihr biologisches Kind und sie können keine Unterstützung oder Versorgung von den biologischen Eltern verlangen.¹⁹

Was das **Erbrecht** betrifft, hat das adoptierte Kind oder seine Erben dasselbe Erbrecht von den Adoptiveltern wie die biologischen Kinder. Nach Abschluss der Adoption sieht die allgemeine Regel vor, dass das Kind keine Erbberechtigung gegenüber seinen biologischen Eltern und der erweiterten Familie mehr hat.²⁰

Auf Antrag kann jedoch in der Adoptionsbewilligung (*bevillingen*) entschieden werden, dass diese Erbschaftsrechte gewahrt bleiben.²¹ Nach unserem Verständnis besteht jedoch keine rechtliche Verpflichtung, dass eine solche Ausnahme ausdrücklich und schriftlich in der Vollmacht angegeben werden muss. Nach der Lehre war diese Ausnahme für Situationen vorgesehen, in denen aufgrund der Absicht der Adoptionsparteien erwartet wird, dass gewisse **Verbindungen zwischen dem Adoptierten und seiner biologischen Familie bestehen bleiben**. Solche Situationen wären typischerweise gegeben, wenn das Kind von den Schwiegereltern oder von einem Bruder oder einer Schwester eines der Elternteile adoptiert wird. Es kann auch in solchen Situationen der Fall sein, in denen das Kind vom Stiefvater oder von engen Freunden der Eltern adoptiert wird.²² In solchen Fällen einer Familienadoption behält das Kind sein Erbrecht gegenüber den biologischen Familienmitgliedern zusammen mit dem Erbrecht gegenüber den Adoptiveltern.²³

Eine Voraussetzung für eine Aufrechterhaltung der Erbrechte des Adoptierten gegenüber den biologischen Eltern besteht darin, dass dies von den betreffenden biologischen Eltern **ausdrücklich gewünscht** wird und dass die Adoptiveltern bei ihrer Zustimmung zur Adoption die gewährten Erbrechte kennen. Die Rechtsprechung erfordert generell, dass eine **Erklärung** von beiden Parteien gemacht wird, wonach die Beziehung zwischen dem Kind und der biologischen Familie auch nach der Adoption fortgeführt werden wird.²⁴ In einem Fall, bei dem es sich um eine Stiefvater-Adoption handelte, wurde das Erbrecht gegenüber dem biologischen Vater aufrecht erhalten, auch wenn die

¹⁹ Gesetz Nr. 279 vom 7. Juni 1972 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1972) Kapitel 2 Paragraph 16. Siehe auch Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 12, der explizit besagt, dass die Adoptiveltern von den biologischen Eltern keinerlei Unterstützung verlangen können.

²⁰ Gesetz Nr. vom 7. Juni 1972 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1972) Paragraph 16 auf Dänisch: Ved adoption indtræder samme retsforhold mellem adoptant og adoptivbarn som mellem forældre og deres ægtebarn, og barnet og dets livsarvinger arver og arves af adoptanten og dennes slægt, som om adoptivbarnet var adoptantens eget barn. Samtidig bortfalder retsforholdet mellem adoptivbarnet og dets virkelige slægt.

Såfremt en ægtefælle adopterer sin ægtefælles barn eller adoptivbarn, får barnet i forhold til ægtefællerne samme retsstilling, som om det var deres fælles barn.

Med hensyn til adoptivbarnets navn gælder reglerne i lovgivningen om personnavne.

²¹ Gesetz Nr. 279 vom 7. Juni 1972 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1972) Paragraph 30, der sich bezieht auf Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 13 Absatz 2, der das Folgende auf Dänisch besagt:

Ved a. adoptionen bortfalder det arveretlige forhold mellem adoptivbarnet og dets virkelige slægt. Det kan dog på begæring i bevillingen bestemmes, at barnets arveret efter den virkelige slægt bevares.

Siehe auch: E. ANDERSEN, *Familiret*, 3. Auflage, Kopenhagen 1971, S. 233 und J. LUNØE, *Adoptionsloven*, Kopenhagen 1967, S. 59.

²² J. LUNØE, *Adoptionsloven*, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 60.

²³ E ANDERSEN, *Familiret*, 3. Auflage, Kopenhagen 1971, S. 234.

²⁴ J. Lunøe, *Adoptionsloven*, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 60.

Beziehung zwischen dem Kind und dem biologischen Vater nicht fortgeführt werden konnte. In diesem Fall hatte der biologische Vater aus Gewissensgründen (der Vater wollte sich finanziell an der Erziehung seines Kindes beteiligen) seine Zustimmung zur Adoption davon abhängig gemacht, dass der oder die Adoptierte die Erbberechtigung behält.²⁵ Auch wenn die Voraussetzung der fortdauernden Beziehung in diesem Fall nicht gegeben war, so zeigt der Fall dennoch die Notwendigkeit guter Gründe für Aufrechterhaltung der Erbberechtigung.

Nach der Lehre waren Genehmigungen von Adoptionen, in denen der Adoptierte das Erbrecht gegenüber seiner biologischen Familie behält, in der Praxis sehr **selten**.²⁶

4. Auswirkung einer Abmachung zwischen zustimmendem Vater und Mutter

Abgesehen von Artikel 9 über finanzielle Zahlungen enthält das Gesetz keine Bestimmung zu einer Einigung des biologischen Vaters und der Mutter im Zusammenhang mit einer Adoption, wonach die Mutter auf jegliche Geldforderungen²⁷ gegen den Vater verzichtet (für den Fall, dass der Verzicht eine Bedingung für die Zustimmung ist, siehe unten, 5.). Zunächst werden die Rechtsfolgen einer Abmachung zwischen der Mutter und dem Vater im Hinblick auf den Verzicht auf Ansprüche auf zukünftige Zulagen und auf die rechtlichen, moralischen und finanziellen Folgen erörtert (4.1.). Anschliessend wird analysiert, ob Artikel 9 des Adoptionsgesetzes von 1956 auf den Verzicht von Ansprüchen für bestehende Schulden anwendbar ist, und welche Rechtsfolgen dies für die Adoption hätte.

4.1. Vereinbarung über den Verzicht auf Ansprüche auf zukünftige Leistungen

Wie bereits oben (3.) dargestellt, bedeutet eine Adoption, dass die rechtliche Beziehung des Kindes zu seinen biologischen Eltern endet. Die Adoptiveltern sind damit verpflichtet für das adoptierte Kind so zu sorgen, als wäre es ihr biologisches Kind, und sie können keine Unterstützung von den biologischen Eltern verlangen.²⁸

Eine Erklärung, gemäss der eine Adoption für den biologischen Vater keine moralischen, rechtlichen oder finanziellen Folgen hat und laut dem Gesetz gültig ist, ist keine Vereinbarung über finanzielle Folgen. Es handelt sich dabei bloss um eine Beschreibung der rechtlichen Folgen einer Adoption nach dem Gesetz.

Auch die Feststellung, wonach in Zukunft kein Kindesunterhalt bezahlt werden muss, ist ebenfalls lediglich eine Rechtsfolge der Adoption nach dem dänischen Recht.

Eine Vereinbarung, die bestätigt, dass es keine zukünftigen Ansprüche gibt, stellt lediglich die Rechtslage im Sinne der Parteien dar und beschreibt die Folgen der Adoption nach dem Gesetz. Sie sollte daher für die Gültigkeit der Adoption nicht von Bedeutung sein.

²⁵ Siehe J. Lunøe, *Adoptionsloven*, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 60 und die dort zitierte Rechtsprechung.

²⁶ E Andersen, *Familiret*, 3. Auflage, Kopenhagen 1971, S. 234.

²⁷ Dazu gehören Ansprüche auf zukünftige Zuwendungen und Ansprüche auf Kosten für Scheidungsverfahren und Kindergeld.

²⁸ Gesetz Nr. 279 vom 7. Juni 1972 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1976), Paragraph 16 (entspricht Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz von 1956), Paragraph 12).

Inwieweit künftige Unterhaltsansprüche der ehemaligen Ehefrau über die neue Ehe hinaus bestehen, kann nicht beurteilt werden. Falls Ansprüche gegeben wären, wird auf die unten (4.2.) aufgeführten Erwägungen verwiesen.

4.2. Vereinbarung über den Verzicht auf Ansprüche auf Kosten für Scheidungsverfahren und Alimente

Wie bereits oben erwähnt, erlaubt Artikel 9 des Adoptionsgesetzes von 1956, dass unter den Parteien der Adoption eine finanzielle Leistung erfolgt. Bevor die Zustimmung zur Adoption gewährt wird, soll die zuständige Behörde **Nachforschungen** anstellen, ob eine solche Zahlung erfolgt ist oder erfolgen wird, einschliesslich der Angabe des Betrags der Zahlung.²⁹

Gemäss dem Rundschreiben des Justizministeriums zur Anwendung des Adoptionsgesetzes von 1956 (Cirkulære nr 196 vom 20. November 1956, eine Verwaltungsrichtlinie) muss in Fällen, in denen Informationen über eine künftige oder bereits erfolgte Zahlung vorliegen, die **Entscheidung über die Adoption dem Justizministerium unterbreitet** werden.³⁰ Während das Gesetz unter solchen Umständen eine Adoption erlaubt, scheint die allgemeine Praxis des Justizministeriums darin bestanden zu haben, den Antrag auf eine Adoption abzulehnen, wenn die Adoptiveltern den biologischen Eltern oder einer anderen Person Geld zahlen, damit die Adoption gewährt wird.³¹

Im Fall D.163 283/1955 wurde eine Adoption nicht erlaubt, da die biologische Mutter eine Geldzahlung verlangt hatte. Der Fall betraf einen 10 Jahre alten deutschen Jungen, der für mehrere Jahre bei dänischen Pflegeeltern gelebt hatte. Die Pflegeeltern stellten einen Antrag auf Adoption und die Mutter bat um eine finanzielle Zuwendung von 10.000 DM, zu deren Zahlung die Pflegeeltern auch bereit waren. Die Mutter wurde darüber informiert, dass einer Adoption nicht zugestimmt werden konnte, wenn eine solche finanzielle Zuwendung verlangt wurde. Anschliessend erklärte sie, dass sie der Adoption nicht zustimmen werde, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche Zuwendung getätigt werde oder nicht. Deshalb wurde die Adoption abgelehnt.³²

Die Praxis, eine Adoption aus Gründen einer Zahlung der adoptierenden Partei abzulehnen, hat jedoch Adoptiveltern nicht daran gehindert, der **Mutter** eine finanzielle Zuwendung zu machen, um ihre **Ausgaben für die Geburt und die Lebenshaltungskosten** unmittelbar vor der Geburt zu decken.³³ Im Fall O.163 27/1965 war eine Zahlung an die biologische Mutter kein Hindernis für die Genehmigung der Adoption. Wegen ihrer Schwangerschaft musste die Mutter ihre Beschäftigung

²⁹ Gesetz Nr. 140 vom 25. Mai 1956 über die Adoption (Adoptionsgesetz), Paragraph 9: «Vor der Erteilung einer Genehmigung zur Beschlussfassung erkundigt sich die zuständige Behörde (skal det søges oplyst), ob eine solche Zahlung erfolgt ist oder erfolgen wird, einschließlich der Angabe des Betrags der Zahlung». "Before any authorization to adopt is granted, the competent authority shall inquire (skal det søges oplyst) if such payment has been made, or will be made, including indication of the amount of the payment."

³⁰ Rundschreiben (Cirkulære) Nr. 196 vom 20. November 1956 über die Ausfertigung von Adoptionsbewilligungen (om udfærdigelse af adoptionsbevillinger) S. 2.

³¹ P. Gaarden, Adoptionsloven med kommentarer, 1. Auflage., Kopenhagen 1957, S. 20 und J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage., Kopenhagen 1967, S. 47 und die dort zitierten Quellen. Siehe auch E Andersen, Familiret, 2. Auflage., Kopenhagen 1971, S. 238.

³² Kommentierter Fall in M. Hornslet & S. Danielsen, Adoptionsloven med kommentarer, 1. Auflage Kopenhagen 1974, S. 210.

³³ J. Lunøe, Adoptionsloven, 1. Auflage, Kopenhagen 1967, S. 47.

mit einem Gehalt von 1.100 DKK pro Monat aufgeben und erhielt die letzten Monate vor der Geburt von den Adoptiveltern 800 DKK pro Monat.³⁴

Artikel 9 des Adoptionsgesetzes von 1956 entspricht Artikel 9 des Adoptionsgesetzes von 1932. Gemäss der Lehre wollte der **Gesetzgeber** mit der Pflicht zur Abklärung, ob eine finanzielle Leistung im Rahmen der Adoption erfolgte, verhindern, dass Adoptionen als **Mittel zur Gewinnung billiger Arbeitskräfte** verwendet werden. Das Ziel war ebenfalls, sicherzustellen, dass Kinder nicht als kommerzielle Güter behandelt werden und dass Eltern ein Kind nicht einfach an irgend eine zahlungswillige Person geben würden, sondern dass die zuständige Behörde geeignete Adoptiveltern identifizieren sollte.³⁵

Angesichts des Zwecks der Bestimmung könnte man argumentieren, dass diese im Falle der Stiefelternadoption zurückhaltend anzuwenden sei, da in diesem Fall die Adoption das Kind nicht aus dem angestammten Haushalt entfernt.

Allgemein haben die Gerichte Adoptionen **nur sehr zurückhaltend für ungültig erklärt**, wenn die Zustimmung zu einer Adoption später angefochten wurde.³⁶ Generell scheinen die Gerichte zurückhaltend zu sein, eine Entscheidung aufzuheben, wenn bestimmte Anforderungen nicht eingehalten wurden.³⁷ Dies gilt insbesondere dann, wenn nach der Genehmigung der Adoption eine lange Zeit vergangen ist.³⁸

Artikel 9 des Adoptionsgesetzes erwähnt nicht, ob eine fehlende oder fehlerhafte Abklärung der finanziellen Zahlung zur Nichtigkeit der Adoption führt. Nach unseren Abklärungen besteht auch keine Rechtsprechung zu dieser Frage oder zu den Rechtswirkungen einer falschen oder fehlerhaften Angabe der Parteien über das Erfolgen einer finanziellen Leistung. Angesichts dieser Quellenlage sowie in Berücksichtigung des Zwecks der Bestimmung (des Schutzes des Kindesinteresses im Zeitpunkt der Adoption) und der allgemeinen Praxis erscheint es als eher unwahrscheinlich, dass Artikel 9 die Nichtigkeit einer Stiefkindadoption bewirken würde, bei der auf die Durchsetzung finanzieller Ansprüche verzichtet wurde. Allerdings kann die Frage angesichts der fehlenden Rechtsprechung und der Quellenlage nicht abschliessend beurteilt werden.

5. Abmachung als Bedingung für die Zustimmung zur Adoption

Wie oben unter den Punkt (2) erwähnt, müssen die biologischen Eltern der Adoption zustimmen, wenn sie die elterliche Gewalt innehaben (siehe hierzu weiter unten, am Ende des Abschnitts). Ihre Zustimmung zur Adoption muss unbedingt sein.³⁹ Nach einer Lehrmeinung ist eine Zustimmung, die unter der **Bedingung des Schuldenerlasses für den Kindesunterhalt** (*eftergivelse af en bidragsrestance*), erfolgt, daher nicht erlaubt.⁴⁰ In solchen Fällen darf eine Adoption nicht genehmigt werden.

³⁴ Kommentierter Fall in M. Hornslet & S. Danielsen, *Adoptionsloven med kommentarer*, 1. Auflage., Kopenhagen 1974, S. 210.

³⁵ J. Lunøe, *Adoptionsloven*, 1. Auflage., Kopenhagen 1967, S. 47. Siehe auch M. Hornslet & S. Danielsen, *Adoptionsloven med kommentarer*, 1. Auflage., Kopenhagen 1974, S. 209.

³⁶ A. Thalbitzer, *Kommentar til Adoptionsloven*, Karnov 2018, Kommentar Nr. 19 zu Paragraf 7 und die zitierte Rechtsprechung.

³⁷ M. Hornslet & S. Danielsen, *Adoptionsloven med kommentarer*, 1. Auflage, Kopenhagen 1974, S. 139.

³⁸ Ibid.

³⁹ Siehe beispielsweise Fall D.163 283/1955, der oben in Frage 4 besprochen wird.

⁴⁰ P. Gaarden, *Adoptionsloven med kommentarer*, 1. Auflage., Kopenhagen 1957, S. 20.

Uns sind keine Fälle bekannt, in denen eine Adoption zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund einer bedingten Zustimmung für ungültig erklärt wurde. Es gibt jedoch zahlreiche Fälle, in denen eine Zustimmung, obgleich sie nicht unter einer Bedingung erfolgte, **nachträglich infrage** gestellt wurde. Ein gemeinsames Merkmal in diesen Fällen ist, dass die Gerichte nur sehr zurückhaltend eine Adoption für ungültig erklärten.⁴¹

In der Entscheidung U 1941 37 des Obersten Gerichtshofs machte die unverheiratete Mutter des Adoptierten gerichtlich geltend, dass ihre Zustimmung aufgrund des Drucks durch die Adoptiveltern und ihrer schwierigen finanziellen Situation nicht gültig sei. Die Mutter war hoch verschuldet und wurde durch die Adoptiveltern und ihre eigene Familie unter Druck gesetzt, der Adoption zuzustimmen. Der Vater der Mutter schloss schliesslich eine Vereinbarung mit den Adoptiveltern, dass diese eine gewisse Summe zahlen sollten, um die Ausgaben für die Geburt zu decken und die «Zerstörung und Unterbrechung ihrer persönlichen Situation durch die Geburt» zu kompensieren. Der Oberste Gerichtshof war der Meinung, dass die Zustimmung des Antragstellers zur Adoption nicht als durch solche Mängel beeinträchtigt angesehen werden konnte, so dass die Adoption für ungültig erklärt werden muss. Das Gericht bestätigte damit das Urteil der unteren Instanz, die in ihrer Begründung berücksichtigt hatte, dass das Kind unter guten Bedingungen bei den Adoptiveltern lebte und die Aufhebung der Adoption damit nicht im besten Interesse des Kindes wäre.⁴²

Der Fall veranschaulicht die **Zurückhaltung der Gerichte**, eine Adoption für ungültig zu erklären, auch wenn davon auszugehen ist, dass die Zustimmung zur Adoption durch die schwierige finanzielle Lage der Mutter begründet war. Es erscheint daher als ungewiss, dass ein Gericht eine Adoption für ungültig erklären würde, weil die Zustimmung unter der Bedingung des Erlöschens der Schulden für Unterhalt erfolgte. Angesichts der fehlenden Rechtsprechung und den kaum vorhandenen Aussagen dazu in der Lehre können wir jedoch keine eindeutige Aussage machen.

Angesichts des Sachverhalts ist hervorzuheben, dass die Zustimmung nur für Eltern mit elterlicher Gewalt erforderlich ist. Der Elternteil ohne elterliche Gewalt ist lediglich soweit möglich aufzufordern, seine Meinung zu äussern. Soweit eine Zustimmung nicht erforderlich ist, kann die entsprechende Adoption nicht aufgrund einer rechtswidrig bedingten Zustimmung als ungültig angesehen werden.

6. Anfechtungsfrist

Das Gesetz von 1956 nennt **keine Fristen**, innert der die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Adoption geltend gemacht werden muss. Dies könnte darauf hindeuten, dass das Gesetz eher von der Nichtigkeit einer mangelhaften Adoption ausgeht. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass die Rechtsprechung die Unwirksamkeit einer Adoption bei Nichtvorliegens bestimmter Voraussetzungen nur sehr zurückhaltend angenommen hat, insbesondere wenn seit der Genehmigung der Adoption bereits viel Zeit vergangen ist.⁴³

Angesichts der Unklarheit des dänischen Rechts drängt sich ein Blick auf die **Rechtslage in den skandinavischen Nachbarstaaten** auf. Nach schwedischem Recht kann eine Adoption

⁴¹ A. Thalbitzer, Kommentar til Adoptionsloven, Karnov 2018, Kommentar Nr. 19 über Paragraph 7 und die dort zitierte Rechtsprechung.

⁴² Fall U.1941.37: H.D. 13 November 1940 I sag 37/1940.

⁴³ Siehe hierzu die Ausführungen bei Frage 4.

grundsätzlich nicht für nichtig erklärt werden. Dies ist nur als ausserordentliches Rechtsmittel (*resning eller klagan över domvilla*) möglich, wenn ein entscheidender Aspekt im Adoptionsprozess nicht berücksichtigt wurde.⁴⁴ Diese Massnahmen unterliegen in der Regel keiner zeitlichen Beschränkung.⁴⁵ Das norwegische Recht sieht grundsätzlich keine Annullierung einer Adoption vor (*opphevelse*).⁴⁶ Eine Adoption kann jedoch für unwirksam erklärt werden (*omgjøres*), wenn ein bedeutender Rechtsirrtum vorliegt, wie beispielsweise dass das Mindestalter der adoptierenden Partei nicht berücksichtigt wurde.⁴⁷ Für solche Fälle sieht das Gesetz eine allgemeine Frist von zehn Jahren vor.⁴⁸ Die Anforderungen an eine solche Ungültigkeitserklärung sind sehr hoch und die seit der Adoption verstrichene Zeit wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.⁴⁹

Auch wenn das Gesetz keine bestimmte Anfechtungsfrist vorsieht und Gesetz, Lehre und Rechtsprechung die Frage nicht klar beurteilen, ob eine Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit vorliegt, deuten alle verfügbaren Elemente auf eine **restriktive Praxis**.

7. Aufklärungs- oder Hinweispflichten der dänischen Behörden

Das Gesetz von 1956 enthält keine besonderen Vorschriften zu einer Aufklärungspflicht der Behörden gegenüber den an der Adoption beteiligten Parteien. Die Frage der den Parteien zur Verfügung zu stellenden Informationen wird jedoch im Rundschreiben des Justizministeriums zur Anwendung des Gesetzes von 1956 (*Cirkulaere nr. 196 af 20. November 1956 om udfaerdigelse af adoptionsbevillinger*) angesprochen. Dieses besagt im Hinblick auf die Folgen einer Adoption in Erbfällen, sowohl die Adoptiv- als auch die biologischen Eltern seien auf Artikel 13 des Gesetzes von 1956 hinzuweisen, welcher die **Rechtsfolgen im Erbrecht** regelt.⁵⁰

Es ist anzumerken, dass die Vorschrift im Wortlaut „soll“ (*bør*) verwendet und nicht „muss“ (*må*). Dies deutet darauf hin, dass es sich **eher um eine Empfehlung** und nicht um eine verbindliche Rechtspflicht. Zwar widerspricht eine fehlende Information über den genannten Aspekt deshalb den Richtlinien, aber wir können wir keinen Anhaltspunkt dafür finden, wonach dies rechtliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Adoption hätte und zwar weder von Amtes wegen noch durch Geltendmachung durch eine Partei.

Das heute geltende Gesetz über die öffentliche Verwaltung (*Forvaltningsloven*) sieht in Artikel 7 eine **allgemeine Beratungspflicht** («Wegleitungspflicht» *vejledningspligt*) der öffentlichen Behörden vor. Diese besagt, dass „eine öffentliche Behörde jeden, der sich an sie wendet, im Rahmen ihres Aufgabenkreises und soweit erforderlich beraten und unterstützen soll.“ Dieses Gesetz stammt zwar von 1985, doch kodifizierte es zahlreiche Pflichten, welche zuvor von den Gerichten anerkannt, aber nicht ausdrücklich gesetzlich verankert waren. Darunter fällt auch die Pflicht der öffentlichen Verwaltung, Beratung und Dienstleistungen zu gewähren. Die genaue Reichweite dieser Pflicht vor der gesetzlichen Verankerung kann jedoch nur schwer definiert werden.⁵¹

⁴⁴ Gerichtsverfahrensgesetz (*Rättegångsbalk (1942 :740)*) Kapitel 58 und 59.

⁴⁵ *Ibid.*

⁴⁶ Regierungsentwurf 88 L (2016-2017) *Lov om adopsjon (adopsjonsloven)*, S. 174.

⁴⁷ NOU 2014:9 *Ny adopsjonslov*, S. 284.

⁴⁸ Adoptionsgesetz (*Adopsjonsloven LOV-2017-06-16-48*) Artikel 40.

⁴⁹ Regierungsentwurf 88 L (2016-2017) *Lov om adopsjon (adopsjonsloven)*, S. 175.

⁵⁰ *Cirkulaere nr. 196 af 20. November 1956 om udfaerdigelse af adoptionsbevillinger*, III B.

⁵¹ H. Gammeltoft-Hansen, *Forvaltningsret*, 2. Aufl., Kopenhagen 2002, S. 379.

Die in Artikel 7 des Gesetzes über die öffentliche Verwaltung festgelegte Pflicht zur Beratung findet auf **Entscheidungsfindungsprozesse der Verwaltung** Anwendung, das heisst in Situationen, in welchen eine Behörde eine Entscheidung mit Auswirkungen auf eine Privatperson trifft. Auf Grundlage des Prinzips der guten Regierungsführung soll jedoch auch bei Ausführung anderer Verwaltungstätigkeiten beraten werden, wie beispielsweise im Rahmen von Erziehungs- oder Gesundheitsdienstleistungen. Während des Entscheidungsfindungsprozesses soll diese Beratung gewährleisten, dass Bürger ausreichende Kenntnisse über die einschlägigen Vorschriften sowie über deren Auswirkungen auf sie haben.⁵²

Schwere Verstösse gegen die Pflicht zur Beratung können Disziplinarverfahren für die jeweiligen Beamten zur Folge haben sowie eine **Pflicht der Behörde, Schadensersatz zu leisten**. Ebenso kann es dadurch notwendig werden, die betreffende Entscheidung zu korrigieren. Fälle, in denen Gerichte einen Verstoß gegen die Pflicht zur Beratung festgestellt haben, betreffen in erster Linie falsche Informationen oder Hinweise und nur selten das vollständige Fehlen von Informationen. Fälle mangelhafter Information beziehen sich meist auf Situationen, in welchen dieses Unterlassen zu grossen finanziellen Verlusten bei der jeweiligen Person geführt hat.⁵³ Im Fall FED 1996.1490 hätte eine Gemeinde einen Grundstückseigentümer besser über das Erkennen von Öl-Verunreinigungen informieren müssen, insbesondere über weniger teure Möglichkeiten der Instandsetzung der Immobilie. Aus diesem Grund wurde die Gemeinde dazu verpflichtet, die Hälfte der sich auf 250'000 DKK belaufenden Reinigungskosten zu erstatten.⁵⁴

Es ist anzumerken, dass es **keinen Fall zu geben scheint**, in welchem das Gericht eine Entscheidung wegen des Verstosses gegen die Pflicht zur Beratung für **nichtig** erklärt hat. In der Literatur wird jedoch vorgeschlagen, die Möglichkeit der Nichtigkeit als Folge einer offensichtlich falschen Beratung in Betracht zu ziehen.⁵⁵

Laut der Lehre sind die Anforderungen an die Pflicht zur Beratung **heute strenger** als in der Zeit vor 1980. Es gibt **nur wenige Gerichtsentscheidungen aus der Zeit von 1960 bis 1980**, in welchen die Gerichte einen Verstoß gegen besagte Pflicht angenommen haben. Diese Fälle betrafen alle Situationen klarer und eindeutiger Nichtbeachtung dieser Pflicht.⁵⁶ Im Fall U.1971.36 beispielsweise entschied der Oberste Gerichtshof, die Mietkammer (eine öffentliche Behörde, welche Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern beilegt) müsse einem Mieter Schadensersatz zahlen, da sie einen Fall zu langsam und falsch bearbeitet habe, unter anderem indem sie den Mieter fälschlicherweise dahingehend informierte, er könne seinen Fall nicht mehr gerichtlich geltend machen.⁵⁷

In einem Fall vor dem Appellationsgericht, Fall U.1965.517, wurde einem Patienten, der vor einer Operation nicht über das Risiko einer Sterilität informiert worden war, keine Entschädigungszahlung zugesprochen. Aufgrund der Notwendigkeit der Operation nahm das Gericht keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Beratung an.⁵⁸ In einem anderen Fall vor dem Appellationsgericht, Fall U.1975.297, erteilte eine Kommune eine Baugenehmigung, die jedoch aufgrund kommunaler

⁵² B. Berg, *Almindelig forvaltningsret*, 1. Aufl., Kopenhagen 1999, S. 59.

⁵³ Siehe H. Gammeltoft-Hansen, *Forvaltningsret*, 2. Aufl., Kopenhagen 2002, S. 386 und die dort zitierten Fälle.

⁵⁴ Fall kommentiert in in Gammeltoft-Hansen, *Forvaltningsret*, 2. Aufl., Kopenhagen 2002, S. 386.

⁵⁵ S. Bønsing, *Almindelig forvaltningsret*, 3. Aufl., Kopenhagen 2013, S. 271. Siehe auch H. Gammeltoft-Hansen, *Forvaltningsret*, 2. Aufl., Kopenhagen 2002, S. 379.

⁵⁶ H. Gammeltoft-Hansen, *Forvaltningsret*, 2. Aufl., Kopenhagen 2002, S. 386.

⁵⁷ U.1971.36 H. D. 17. November 1970 i sag II 186/1969.

⁵⁸ U.1965.517 V. L. D. 23. Februar 1965 i anke V 1118/1964.

Nutzungsrechte nicht genutzt werden konnte. Der Eigentümer hatte den Bau in Einklang mit der Baugenehmigung begonnen und war nicht über die Nutzungsrechte informiert worden. Das Gericht befand, es sei in erster Linie Aufgabe des Eigentümers, sich über Hindernisse beim Bau zu informieren, und nahm daher keinen Verstoß gegen die Pflicht zur Beratung an.⁵⁹

8. Ergänzende Bemerkungen

Angesichts der Tatsache, dass das Scheidungsurteil von 1960 nicht vorliegt, lässt sich nicht zweifelsfrei ermitteln, ob der biologische Vater im Zeitpunkt der Adoption die elterliche Gewalt innehatte. Angesichts der Sachverhaltselemente (Ausreise des Kindes mit der Mutter) sowie in Anbetracht von Artikel 274 Absatz 3 schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) in der 1960 geltenden Fassung war dies wohl eher nicht der Fall. Wie oben (5.) dargestellt, hat dieser Umstand nach dänischem Recht jedoch eine erhebliche Auswirkung auf das Erfordernis der Zustimmung.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob und wie die Zustimmung beziehungsweise allfällige Mängel diesbezüglich bei der Anerkennung der Adoption in der Schweiz im heutigen Zeitpunkt berücksichtigt werden. Auch wenn die Frage der Anerkennung im vorliegenden Gutachten nicht untersucht wurde, sei darauf hingewiesen, dass eine Verweigerung der Anerkennung aus Gründen des *ordre public* im Einzelfall aufgrund aller Umstände zu beurteilen ist.⁶⁰

⁵⁹ U.1975.297 Ø. L. D. 11. Oktober 1974 i sag V 26/1974.

⁶⁰ Siehe dazu BK-IPRG Urwyler/Hauser, N 15 ff.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

1. Eine 1965 in Dänemark erfolgte Adoption eines in Dänemark wohnhaften Kindes durch eine in Dänemark wohnhafte Person unterstand dänischem Recht, insbesondere dem Adoptionsgesetz von 1956 (*Adoptionsloven af 1956*). Die Wirkungen beurteilen sich nach dem Adoptionsgesetz von 1972.
2. Für die Wirksamkeit einer nach dem Adoptionsgesetz von 1956 durchgeführten Adoption von Adoptivkindern unter 21 Jahren war insbesondere die Zustimmung der Eltern erforderlich. War ein Elternteil verstorben, verschollen, psychisch krank oder ohne elterliches Sorgerecht (*forældremyndighed*), genügte die Zustimmung des anderen Elternteils. Zudem musste die Adoption unter Berücksichtigung der konkreten Umstände dem Kindeswohl entsprechen.
3. Eine 1965 durchgeführte bewirkte den Übergang der elterlichen Gewalt (*forældremyndigheden*) und Obhut (*værgemålet*) von den biologischen Eltern auf die Adoptiveltern. Die Adoptiveltern müssen entsprechend für das Adoptivkind wie für ihr eigenes Kind sorgen und können keinerlei Unterstützung oder Fürsorge vonseiten der biologischen Eltern verlangen.

Grundsätzlich hat das Kind keine Erbberechtigung gegenüber den biologischen Eltern mehr. Auf Antrag konnte allerdings in der Adoptionsgenehmigung die Beibehaltung der Erbberechtigung erlaubt werden. Vorausgesetzt war die Kenntnis der Adoptiveltern davon sowie in der Regel eine Erklärung beider Parteien, wonach nach der Adoption eine Beziehung zwischen dem Kind und den biologischen Eltern bestehen bleiben sollte, oder andere besondere Umstände.

4. Eine Vereinbarung, welche lediglich die Rechtsfolgen einer Adoption gemäss dem Gesetz von 1956 widerspiegelt, hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Adoption.

Eine Vereinbarung über den Verzicht auf finanzielle Leistungen im Hinblick auf eine Adoption hätte gemäss Artikel 9 des Adoptionsgesetzes zur Kenntnis der zuständigen Behörden gebracht werden sollen, worauf das Justizministerium über die Adoption entschieden hätte. In der Praxis scheinen Vereinbarungen über Geldzahlungen zwischen den biologischen Eltern und den Adoptiveltern in der Regel zur Nichtgenehmigung der Adoption geführt zu haben.

Allerdings enthalten weder Gesetz noch Lehre und Rechtsprechung Hinweise, ob fehlende Angaben der Parteien über finanzielle Leistungen zur Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Adoption führen. Im Allgemeinen hat sich die Rechtsprechung sehr zurückhaltend damit gezeigt, eine Adoption als nichtig anzusehen, wenn eine Partei deren Wirksamkeit infrage gestellt hat, beispielsweise wegen fehlender Zustimmung. Zudem zielt die ratio legis von Artikel 9 des Adoptionsgesetzes nicht auf Stiefkindadoption ab, sondern auf die Verhinderung des Kindeshandels. Mangels relevanter Rechtsprechung und Lehre lässt sich jedoch keine eindeutige Antwort zu diesem Punkt geben.

5. Die Zustimmung der biologischen Eltern, welche (vor der Adoption) die elterliche Gewalt haben, muss ohne Bedingung erfolgen. Die Lehre nennt insbesondere eine Zustimmung unter der Bedingung, dass Schulden für Kindesunterhalt (*eftergivelse af en*

bidragsrestance) erlöschen, als Hinderungsgrund für die Genehmigung einer Adoption. Der Elternteil, der keine elterliche Gewalt hat, muss der Adoption nicht zustimmen, so dass eine entsprechende Vereinbarung bzw. Bedingung keine Auswirkungen auf die Adoption hat.

Uns ist kein Fall bekannt, in welchem eine einmal genehmigte Adoption wegen einer bedingten Zustimmung nachträglich für ungültig erklärt worden wäre. Mangels relevanter Rechtsprechung und aufgrund der dürftigen Lehre lässt sich die Frage nicht eindeutig beurteilen. Es erscheint angesichts der Zurückhaltung der Gerichte bei vollzogenen Adoptionen aber eher unwahrscheinlich, dass ein Gericht eine Adoption aufgrund einer durch Verzicht auf Unterhaltsbeiträge bedingten Zustimmung für ungültig erklären würde.

6. Das Adoptionsgesetz von 1956 enthält keine Frist zur Geltendmachung von Mängeln der Adoption. Die Rechtsprechung scheint aber insbesondere dann zurückhaltend, eine erfolgte und genehmigte Adoption als ungültig anzusehen, wenn weit der Genehmigung der Adoption eine lange Zeit vergangen ist.
7. Gemäss in einem Rundschreiben aufgeführten verwaltungsrechtlichen Vorschriften mussten sowohl die Adoptiv- als auch die biologischen Eltern auf die erbrechtlichen Wirkungen der Adoption hingewiesen werden. Während es zwar gegen die Regeln der guten Praxis verstossen würde, nicht entsprechend zu informieren, können wir keinen Hinweis darauf finden, dass ein solcher Verstoss rechtliche Konsequenzen für die Wirksamkeit der Adoption hätte, weder kraft Gesetzes noch auf Antrag einer Partei.

Wir hoffen, dass Ihnen diese Informationen nützlich sind, und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHES INSTITUT FÜR RECHTSVERGLEICHUNG

Dr. Lukas Heckendorn Urscheler
Vize-Direktor

Henrik Westermark
Referent für skandinavische Rechtsordnungen